

Schutz- und Hygienekonzept für das Freibad Frauenau

Stand: 01.07.2020

Zum Schutz unserer Besucher und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Grundsätzlich ist Folgendes einzuhalten:

(siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)

Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen

In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen Pflicht

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) sind vom Freibadgelände fernzuhalten

Festlegung von Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; s. RKI-Empfehlungen)

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Fritz Schreder, 1. Bürgermeister

Tel. / E-Mail: 09926/9400-21 / fritz.schreder@frauenau.de

Für das Freibad Frauenau sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

Vor Betreten des Bades

- Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb ausgeschlossen (Info über Aushang)
- Zutritt für Kinder unter **12** Jahre nur in Begleitung eines Erwachsenen (Info über Aushang)

- Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Dazu sind die Kontaktdaten einer Person je Hausstand (Name und sichere Erreichbarkeit z. B. Tel.Nr. oder E-Mail-Adresse oder Anschrift) und Zeitraum des Aufenthaltes vom Kassenpersonal des Freibades unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der CoBeLVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- Es gelten sowohl vor dem Bad als auch auf dem Gelände des Freibads der Mindestabstand von 1,5 Metern (z.B. Bodenmarkierungen). Entsprechende Aufforderung, sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, sind vor und im Freibad angebracht und werden vom Personal überwacht
- Alle Personen müssen sich bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren bzw. waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorzuhalten.
- Mund-Nasen-Bedeckung für Sicherheitsdienst im Einsatz ist verpflichtend
- Ein- und Ausgang des Freibades Frauenau sind voneinander räumlich getrennt, die Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt durch das Kassenpersonal

Kassenbereich

- Die maximale Besucherzahl für das Freibad Frauenau ist auf 500 Gäste beschränkt (1 Person pro 20 qm zugänglicher Bereich). Der Zutritt ist entsprechend begrenzt. Dies wird durch Aushang, Homepage und Gemeinde-APP im Vorfeld öffentlich bekanntgemacht. Über die aktuelle Besuchersituation wird halbstündlich auf dem Gemeindeportal sowie der Homepage der Gemeinde Frauenau informiert.
- Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Bodenmarkierungen werden im Wartebereiche angebracht.
- Spuckschutzwände im Eingangs- und Kassenbereich zum Schutz des Kassenpersonals
- Mund-Nasen-Bedeckung für Kassenpersonal wird, soweit notwendig bereitgestellt
- Erfassung der Anzahl an anwesenden Badegästen durch das Kassenpersonal

Duschbereich

Die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) schließt derzeit eine Nutzung von Nassbereichen aus.

Eine Nutzung der Duschen im Außenbereich ist jedoch unkritisch. Die Körperhygiene ist dadurch, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie unter Einhaltung des Infektionsschutzes möglich. Gleichzeitig vermindert das Duschen vor dem Schwimmen die Bildung von schädlichen Desinfektionsnebenprodukten und verbessert die Desinfektionswirkung in den Becken.

Toilettenanlage

- Begrenzung der Personenzahl auf maximal 2 Personen für Damen- und Herrentoilettenanlagen
- In den WC-Anlagen ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- Anbringen von Abstandsmarkierungen vor und in der Toilettenanlage zur Einhaltung des Mindestabstandes sowie Sperrung einzelner Kabinen/Urinale. Regelung der Zu- und Abgangssituation durch Bodenmarkierungen und den Begegnungsverkehr weitestgehend zu verhindern
- Bereitstellung von Seife und Einmalhandtücher in ausreichendem Umfang.
- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene und Bereitstellung von Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion
- Für eine bestmögliche Belüftung der WC-Anlagen ist zu sorgen

Umkleidebereich

Die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) schränkt derzeit die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumen ein. ***Daher kann, um die notwendigen Abstände zu wahren nur jede 2te Umkleidekabine genutzt werden. Im Bereich der Umkleiden im Gebäude gilt Mundschutzpflicht.***

Eine Öffnung der bestehenden Umkleiden im Außenbereich ist unkritisch. Die Nutzung der Umkleiden im Außenbereich ist für die Gäste des Freibades unter Einhaltung des Infektionsschutzes möglich.

Umkleidekabinen sind ausschließlich zur Nutzung alleine oder für Familienmitgliedern eines Hausstandes freigegeben.

Schwimmbeckenbereich

- Beschränkung der Anzahl an gleichzeitig badenden Personen auf 47 (1 Person pro 10 qm Wasserfläche)
- Überwachung der Abstandsregeln durch das Beckenaufsichtspersonal
- Bahnentrennung durch Schwimmbadleinen im Schwimmerbereich
- Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe für Badeaufsicht bei erster Hilfe ist angeordnet und wird bereitgestellt
- Anpassung des Erste-Hilfe-Equipments auf die „Corona-Situation

Planschbeckenbereich

- Einhaltung des Mindestabstands
- Begrenzung der Personen in diesem Bereich auf maximal 12 (1 Person pro 6 qm Wasserfläche)
- Nutzung durch Kleinkinder nur unter elterlicher Aufsicht

Attraktionen (z.B. Rutsche Pilz, Schwannenhals)

- Nutzung der jeweiligen Attraktion jeweils nur unter Einhaltung des Mindestabstands zulässig, im Regelfall nur einzeln (Ausnahme Elternteil mit Kind)
- Überwachung durch Personal sowie Anbringen von Hinweisschildern, um ausreichende Abstände zu schaffen
- Sperrung der Attraktion bei Nicht-Einhaltung des Mindestabstands

Liegebereich

- Begrenzung der Gästezahlen auf maximal **500** Gäste
- Anbringen von Hinweisschildern, um ausreichende Abstände zu schaffen
- Regelmäßige Kontrolle des Mindestabstands um Gruppenbildungen zu vermeiden

Spielplatzbereich

- Zutritt für Kinder nur in Begleitung eines Erwachsenen
- Wenn möglich, sollen Eltern auf einen entsprechenden Abstand zwischen den Kindern sowie zu anderen Erwachsenen achten
- Aufstellen von entsprechenden Hinweisschildern (Abstand, Hygiene, ...)

Sportbereich (z.B. Volleyball, Fußball oder Tischtennis)

- Mannschaftssport derzeit untersagt
- Laut Bayerischem Innenministerium können „mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Football usw. derzeit nicht ausgeführt werden. Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Taktik-, Technik- oder Konditionstraining o.ä., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet.“

Gastronomiebereich/Kiosk

Es gilt das Hygienekonzept Gastronomie des Bayerischen Wirtschafts- sowie Gesundheitsministeriums vom 15. Mai 2020. Für die Einhaltung ist der Kioskpächter verantwortlich

Weitere Regelungen

- Auf dem Betriebsgelände des Freibades Frauenau ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten Die Laufwege der Gäste sind nach Möglichkeit entsprechend geplant und vorgegeben; z.B. Einbahnstraßenprinzip für den Weg zum Kiosk, Becken, Parkplatz usw.
- Bestehende Reinigungs- und Desinfektionspläne sind an die gegenwärtige Situation anzupassen, indem die Reinigungszyklen entsprechend dem Besucheraufkommen angepasst und erhöht werden. Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend geschult. (nach Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie das Robert-Koch-Institut)
- Wie nach längeren Stilllegungen nötig, ist nach einer Schließung/ Nicht-Nutzung des Freibades auch infolge der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Trinkwasserqualität zu achten (Merkblatt zur Trinkwasserhygiene des Landesamts für Gesundheit). Alle nicht genutzten Trinkwasser-Entnahmestellen, im ggf. nur teilweise betriebenen Bad, sollten täglich, mindestens aber alle 72 h (s. DVGW VDI 6023) gespült werden.

- Ggf. verstärkter personeller Einsatz vor und im Bad, entsprechend der aktuellen Situation. Ggf. Anpassung der Arbeitszeiten sowie Pausen, um den direkten Kontakt der Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren. Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen für Mitarbeiter/-innen

- Für Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Abschließende Hinweise: Aufbewahrung und Aushang

- Das aktuelle Schutz- und Hygienekonzept ist im Freibad zur Vorlage und Einsicht vorzuhalten

- Das Schutz- und Hygienekonzept für das Freibad Frauenau ist alle Freibadmitarbeitern zur Kenntnisnahme auszuhändigen

Gemeinde Frauenau, den 02.07.2020

gez. Schreder

Schreder, 1. Bürgermeister